

Reglement über den SEV-Berufsrechtsschutz

Artikel 1 – Grundsätze

- 1.1 Der SEV gewährt seinen Mitgliedern den Berufsrechtsschutz:
 - a. bei Streitigkeiten zivil- und strafrechtlicher Natur, die mit ihrer beruflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit zusammenhängen;
 - b. bei Verkehrsunfällen auf dem direkten Arbeitsweg;
 - c. bei ausserdienstlichen Vorkommnissen, die sich aus dem Arbeitsverhältnis des Mitglieds ergeben.
- 1.2 Der Berufsrechtsschutz wird für Fälle gewährt, die sich während der Dauer der Mitgliedschaft beim SEV ereignen.

Artikel 2 – Leistungen

- 2.1 Der Berufsrechtsschutz umfasst:
 - a. die Rechtsberatung;
 - b. die Intervention einer Gewerkschaftssekretärin bzw. eines Gewerkschaftssekretärs;
 - c. die Zuteilung eines Rechtsbeistands.

Artikel 3 – Erweiterte Leistungen

- 3.1 Der Berufsrechtsschutz kann auch Rechtsnachfolgen eines verstorbenen Mitglieds gewährt werden bei Streitigkeiten, die sich aus dessen Arbeits- oder Mitgliedschaftsverhältnis ergeben.
- 3.2 In Ausnahmefällen kann der Berufsrechtsschutz auch gewährt werden, wenn die Voraussetzungen dieses Reglements nicht erfüllt sind. Dies gilt selbst für Nichtmitglieder, wenn die rechtliche Abklärung für den SEV oder die Mitgliedschaft von grundsätzlicher Bedeutung ist.
- 3.3 Das Verbandspräsidium entscheidet über die Gewährung von Berufsrechtsschutz nach Ziff. 3.2.

Artikel 4 – Einschränkungen

- 4.1 Ausgenommen vom Berufsrechtsschutz sind in der Regel:
 - a. Ereignisse, die vor dem Eintritt in den SEV stattgefunden haben oder erst während einer gekündigten Mitgliedschaft angemeldet werden;
 - b. Streitigkeiten zwischen SEV-Mitgliedern;
 - c. Vorfälle, die das Mitglied vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

Artikel 5 – Schadenmeldungen

- 5.1 Der Vorfall ist innerhalb von 10 Tagen dem Verbandssekretariat SEV zu melden. Nach Ablauf dieser Frist erlischt in der Regel der Anspruch auf den Berufsrechtsschutz.
- 5.2 Der Vorfall kann auch beim Sektionsvorstand gemeldet werden, der die Anmeldung umgehend an das Verbandssekretariat SEV weiterleitet.
- 5.3 Die Mitteilung hat wahrheitsgetreu und mit dem offiziellen Anmeldeformular „Gesuch für den Berufsrechtsschutz“ zu erfolgen.
- 5.4 Erfolgt die Anmeldung direkt an das Verbandssekretariat SEV, hat das Mitglied mitzuteilen, ob der Sektionsvorstand über den Rechtsschutzfall verständigt werden darf. Fehlt ein solcher Hinweis, wird der Sektionsvorstand nicht orientiert.

Artikel 6 – Fallbehandlung

- 6.1 Der SEV entscheidet, ob und in welcher Form der Berufsrechtsschutz gewährt wird.
- 6.2 Der SEV ergreift alle Massnahmen, die zur Wahrung der Interessen des Mitglieds geboten sind. Er bezeichnet, sofern notwendig, einen Rechtsbeistand. Vorschläge des Mitglieds können im Ausnahmefall berücksichtigt werden.
- 6.3 Der SEV kann einzelne Rechtsschutzmassnahmen ablehnen, die ihm aussichtslos erscheinen.

Artikel 7 – Zusammenarbeit mit Vertrauensanwälten

- 7.1 Der SEV pflegt ein Netzwerk von Vertrauensanwältinnen bzw. Vertrauensanwälten, die bei der Zuteilung von Rechtsbeiständen berücksichtigt werden.
- 7.2 Die Vertrauensanwältinnen bzw. Vertrauensanwälte orientieren den SEV regelmässig über den Verlauf des Verfahrens.
- 7.3 Für gerichtliche oder aussergerichtliche Vergleiche, sowie für jeden Weiterzug an eine nächsthöhere Instanz ist die Zustimmung des SEV erforderlich.
- 7.4 Der SEV erteilt Kostengutsprachen und setzt Kostendächer fest.
- 7.5 Nach Abschluss des Verfahrens sind die wichtigsten Prozessakten dem SEV zu übergeben.
- 7.6 Dem Mitglied gerichtlich zugesprochene Prozess- und Parteientschädigungen stehen dem SEV zu. Sie sind mit allfällig geleisteten Kostenvorschüssen, Zwischen- oder Schlussabrechnungen zu verrechnen.

Artikel 8 – Zusammenarbeit mit dem Mitglied

- 8.1 Das Mitglied orientiert den SEV oder den Rechtsbeistand über alle wichtigen Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Rechtsfall und leitet sämtliche Mitteilungen, Schriftstücke und Beweismittel sofort weiter.
- 8.2 Das Mitglied kann im Verbandssekretariat SEV oder bei seinem Rechtsbeistand Auskunft über den Stand des Verfahrens oder Akteneinsicht verlangen.

Artikel 9 – Kostenaufteilung

- 9.1 Der SEV entscheidet den Umfang der Kostenübernahme. Er übernimmt in der Regel:
 - a. den Aufwand des Verbandssekretariats;
 - b. die Anwaltskosten;
 - c. die Gerichtskosten.
- 9.2 Pro Fall bezahlt der SEV maximal CHF 20'000.–. Ausnahmen müssen von der Geschäftsleitung bewilligt werden.
- 9.3 Das rechtsschutznehmende Mitglied trägt die Kosten für richterliche und disziplinarische Bussen.

Artikel 10 – Rückerstattung

- 10.1 Das Mitglied muss die vom SEV übernommenen Leistungen in der Regel zurückerstatten, wenn es innerhalb von zwei Jahren nach Abrechnung des Falles:
 - a. aus dem SEV austritt;
 - b. vom Verband ausgeschlossen wird.
- 10.2 Von der Rückerstattungspflicht ausgenommen ist der Aufwand des Verbandssekretariates SEV.

Artikel 11 – Entzug des Berufsrechtsschutzes

- 11.1 Der SEV kann den Berufsrechtsschutz entziehen, wenn das rechtsschutznehmende Mitglied in schwerwiegender Weise gegen dieses Reglement verstösst.

Artikel 12 – Rekursrecht

- 12.1 Gegen Entscheide des Verbandssekretariates SEV kann das Mitglied, innerhalb von 10 Tagen nach Empfang der Mitteilung, bei der Geschäftsleitung SEV Rekurs einreichen. Diese entscheidet endgültig.

Artikel 13 – Schlussbestimmungen

- 13.1 Dieses Reglement ist vom Verbandsvorstand in Bern am 14. November 2007 genehmigt worden. Es tritt am 1. Januar 2008 in Kraft und ersetzt das Reglement betreffend die Gewährung des Rechtsschutzes SEV vom 7. Mai 2003.

Bern, 14. November 2007

Die Tagungspräsidentin: Doris Wyssmann
Der Tagungssekretär: Rolf Rubin



Schweizerischer Eisenbahn-
und Verkehrspersonal-Verband
Syndicat du personnel
des transports
Sindacato del personale
dei trasporti

Gesuch für den Berufsrechtsschutz

Alle Fragen sind wahrheitsgetreu zu beantworten. Dem Gesuch sind alle wichtigen Unterlagen beizulegen.

Personalien

Name, Vorname		
Adresse		
PLZ, Wohnort		
Telefon Privat	Geburtsdatum
Telefon Geschäft	Arbeitgeber
Natel-Nummer	Berufliche Tätigkeit
e-mail Adresse	Ist Ihre Sektion über dieses Gesuch zu informieren? Bitte ankreuzen Ja Nein	
Postcheck-Konto		
Bankverbindung		

Rechtsschutzfall

Art des Vorfalls
Datum des Vorfalls
In welchem Kanton hat sich der Vorfall ereignet?
Gesuch eingereicht am

Vom Reglement über den SEV Berufsrechtsschutz habe ich Kenntnis genommen. Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die Bedingungen gemäss Reglement über den SEV Berufsrechtsschutz anerkenne.

Unterschrift des Gesuchstellers/der Gesuchstellerin

.....

Diese Vollmacht ist dem Rechtsschutzgesuch **unterscriben** beizulegen.

Vollmacht

Der/die Unterzeichnende bevollmächtigt den Schweizerischen Eisenbahn- und Verkehrspersonal-Verband SEV zur Vertretung seiner/ihrer Interessen in Sachen

Er/sie ermächtigt den SEV, in sämtliche Akten Einsicht zu nehmen, und befreit die gemäss Art. 320 und 321 des Schweiz. Strafgesetzbuches zur Wahrung des Amts- bzw. Berufsgeheimnisses verhaltenen Behörden von dieser Verpflichtung. Der/die Vollmachtgeberin entbindet die behandelnden Ärzte, den ärztlichen Dienst der SBB oder den jeweiligen Vertrauensarzt der Unternehmung ausdrücklich von der Schweigepflicht.

Ort und Datum

Unterschrift Vollmachtgeber/Vollmachtgeberin

Cette procuration **signée** doit être jointe à la demande d'assistance judiciaire.

Procuration

Le/La soussigné/e autorise le Syndicat du personnel des transports (SEV), à représenter et défendre ses intérêts dans l'affaire

Il/Elle autorise le syndicat SEV, à prendre connaissance des actes y relatifs et libère du secret professionnel les personnes et les autorités qui y sont tenues en vertu des articles 320 et 321 du Code pénal suisse. Le/La soussigné/e libère expressément du secret médical le(s) médecin(s) traitant(s), le service médical CFF ou le(s) médecin(s)-conseil de l'entreprise.

Lieu et date:

Le/La commettant/e:

Questa procura **sottoscritta** dev'essere aggiunta alla domanda di assistenza giuridica.

Procura

Il/La sottoscritto/a autorizza con la presente il sindacato del personale dei trasporti (SEV) a patrocinarlo nei suoi interessi nella causa

Autorizza il sindacato SEV, a prendere conoscenza di tutti gli atti libera dall'obbligo di mantenere il segreto d'ufficio e professionale le rispettive autorità secondo gli art. 320 e 321 seguenti del Codice penale svizzero. Il/La mandante svincolano espressamente dal segreto professionale i medici curanti, il Servizio medico delle FFS o il rispettivo medico fiduciario dell'impresa.

Luogo e data:

Il/La mandante: